

Ordnung
für die
Diplomprüfung
im Studiengang Elektrotechnik
an der Fachhochschule Koblenz

vom 24. 07. 2001

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Fachhochschule Koblenz am 15. November 2000 die folgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 04. Juli 2001, Az.: 15203-1 Tgb. Nr. 311/2000 genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Studienarbeit und Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungen und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Studienarbeit
- § 11 Diplomarbeit
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Zusammenfassung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch, Einhaltung von Fristen
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Inkrafttreten

- § 29 Inkrafttreten

- § 30 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
§ 31 Übergangsvorschriften

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Mit der Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden selbständig anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Ingenieurin (FH)“ oder „Diplom-Ingenieur (FH)“ (abgekürzt: „Dipl.-Ing. (FH)“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin ist ein Praxissemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.
- (2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium einschließlich der Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt je 90 Semesterwochenstunden (SWS) für das Grund- und das Hauptstudium. Davon entfallen im Grundstudium 90 SWS auf den Pflichtbereich und im Hauptstudium maximal 77 SWS auf den Pflichtbereich, mindestens 12 SWS auf den Wahlpflichtbereich und mindestens 1 SWS auf den Wahlbereich.
- (4) Das fünfte Semester ist als Praxissemester ausgestaltet. Es umfaßt einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen Zeitraum von 20 Wochen. Während des Praxissemesters fertigen die Studierenden einen Praxisbericht an. Die Betreuerin oder den Betreuer stellt fest, ob die Teilnahme am Praxissemester erfolgreich war oder nicht.
- (5) Das Praxissemester kann durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.
- (6) Die praktische Vorbildung (FHG § 53 Abs. 2) umfaßt 13 Wochen (65 Präsenztage). Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.
- (7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regeln die Studienordnung, die Ordnung für das Praxissemester und die Ordnung für die praktische Vorbildung.
- (8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
 1. fünf Professorinnen oder Professoren,
 2. eine Studentin oder ein Student und
 3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr.3 FHG.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten

- zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.
 - (4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen.
 - (5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe gem. §28 Abs. 2 Nr.3 FHG haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein. Der Prüfungsausschuss ist beschlußfähig, wenn jeweils das vorsitzende oder das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder nach §28 Abs. 2 Nr. 1 FHG anwesend sind.
 - (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Studienarbeit und Betreuende der Diplomarbeit

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Studien- und der Diplomarbeit.
- (2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen, Professoren und Personen gemäß §§ 47, 50 und 51 (FHG) bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.
- (3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.
- (4) Betreuende der Studienarbeit geben das Thema der Studienarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen, Professoren und Personen gemäß §§ 47, 50 und 51 (FHG) bestellt werden.
- (5) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu Betreuenden können Professorinnen, Professoren und Personen gemäß §§ 47, 50 und 51 (FHG) bestellt werden.
- (6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die betreuende Person vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.
- (7) Für Prüfende und Beisitzende gilt §4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welchem Zeitpunkt die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muß. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Prüfungsanmeldungen zurückziehen können. Nach diesem Zeitpunkt ist die Anmeldung verbindlich. Die Anmeldung ist aktenkundig zu machen. Mit der erstmaligen Anmeldung zur Prüfung in einem Wahlpflichtfach wird das Wahlpflichtfach verbindlich festgelegt.
Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:
 1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23,
 2. eine Erklärung, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Studiengang Elektrotechnik an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder befunden haben.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.
- (3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.
- (4) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 7

Arten der Prüfungen und Studienleistungen

- (1) Prüfungen sind:
 1. mündliche Prüfungen gem. § 8,
 2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
 3. die Studienarbeit gem. § 10,
 4. die Diplomarbeit gem. § 11.
- (2) Studienleistungen werden in Form von Übungen, Laborversuchen, Laborversuchsberichten, Seminaren, Gruppenarbeiten, Kolloquien, Referaten und dem Praxisbericht erbracht. Ihre Noten gehen nicht in die Zeugnisse ein.
- (3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8

Mündliche Prüfungen

- (1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes kennen, spezielle Fragen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen, beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An einer Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 Minuten und maximal 30 Minuten je Kandidatin oder Kandidat.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten.

In dieses Protokoll sind aufzunehmen:

1. die Namen der Studierenden, der Prüfenden und der oder des Beisitzenden,
2. die Prüfungsgebiete und die Dauer des jeweiligen Prüfungsgesprächs,
3. eine stichwortartige Darstellung der wesentlichen Gegenstände des Prüfungsgesprächs,
4. die Notenvorschläge der Prüfenden und die festgesetzte Note,
5. besondere Vorkommnisse.

Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die oder den Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

- (1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit Probleme mit fachspezifischen Methoden lösen können.
- (2) Klausuren dauern mindestens 90 und höchstens 180 Minuten. Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen und in nicht studienbegleitend abgenommenen Vorprüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.
- (3) Auf Antrag eines Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses kann jede einzelne seiner Klausurarbeiten von einem weiteren Prüfenden bewertet werden. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung zu stellen.
- (4) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 16 Wochen. Bei Gruppenarbeiten muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Hausarbeiten in Abschlußprüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet.
- (5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten.
- (6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

§10 Studienarbeit

- (1) Durch die Studienarbeit sollen die Studierenden in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten durch Definition von Zielen innerhalb einer größeren Aufgabe und Erarbeitung interdisziplinärer Lösungsansätze und Konzepte nachweisen.
- (2) Das Thema der Studienarbeit soll so gestellt werden, daß der Arbeitsaufwand für die Studienarbeit ungefähr so groß ist wie die Belegung einer zweistündigen Lehrveranstaltung.
- (3) Das Thema der Studienarbeit kann von jedem nach § 5 Abs. 5 Prüfungsberechtigten, die überwiegend in dem von der oder dem Studierenden gewählten Studienschwerpunkt tätig sind, gestellt werden.
- (4) Die Studierenden können für das Thema der Studienarbeit und die Betreuende oder den Betreuenden Vorschläge machen. Diese Vorschläge begründen keinen Rechtsanspruch.
- (5) Das Thema der Studienarbeit wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltungen des 7. Fachsemesters ausgegeben. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 16 Wochen.
- (6) Alle Studierenden eines Schwerpunktes stellen die Ergebnisse ihrer Studienarbeit in einem Kolloquium vor, das in der Regel vier Wochen vor dem letzten Vorlesungstag des 7. Fachsemesters stattfindet.
- (7) Nur in Ausnahmefällen kann die Studienarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Durchführung und Betreuung müssen in diesem Fall gesichert sein. Über diese Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (8) Für die zu bewertenden Beiträge gilt § 9 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Die Studienarbeit ist von zwei Personen, die nach § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden soll die Arbeit betreut haben.
- (9) Bezüglich der Wiederholbarkeit gilt die Studienarbeit als eine Prüfung im Sinne von § 16.

§ 11 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem aus ihrem Studiengang selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 6 Berechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt frühestens im 3. Semester des Hauptstudiums. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, daß sie spätestens zwei Monate nach Abschluß der Fachprüfungen das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, daß sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der Studierenden aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, um höchstens drei Monate verlängert werden. Bei Diplomarbeiten mit experimentellem Charakter oder bei Diplomarbeiten außerhalb der Hochschule beträgt die Bearbeitungszeit maximal 6 Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Ausgabe.
- (4) Thema und Aufgabe der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit und nur aus triftigen Gründen mit Einwilligung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.
- (5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als nicht bestanden.
- (7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die nach § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten.
- (8) Soll die Diplomarbeit an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Durchführung und Betreuung der Diplomarbeit müssen

in diesem Fall gesichert sein.

- (9) Die Studierenden vertreten ihre Diplomarbeit in einem Kolloquium. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Kolloquium dauert in der Regel 30 Minuten und findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören
1. die oder der Betreuende der Diplomarbeit und ein weiterer Prüfender gemäß § 5 Abs. 2,
 2. ein weiteres vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Zusammenfassung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden.
- | | | |
|-----------------------|---|--|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.
- (3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst (Anlage 1, Anlage 2), so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede einzelne Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.
- (4) Werden die Noten mehrerer Prüfungsleistungen zu einer Note zusammengefaßt, errechnet sich die Note aus dem entsprechend den jeweiligen Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen gewichteten Notendurchschnitt. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Bewertungen im Zeugnis lauten:
- | | | |
|----------------|------------------|----------------------|
| bei einer Note | bis 1,5 | = sehr gut |
| bei einer Note | über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| bei einer Note | über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| bei einer Note | über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| bei einer Note | über 4,0 | = nicht ausreichend. |

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muß die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung der beteiligten Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und die Leistungen gemäß Anlage 3b erbracht wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden und die Leistungen gemäß der Anlagen 4a bis 4c erbracht wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurde.
- (2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Fachbereich bekanntgegeben. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).
- (3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (4) Ist eine schriftliche Prüfung in einem Fach endgültig nicht bestanden und führt dies zum endgültigen Nichtbestehen der Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung spätestens vor Anmeldeschluß des nächsten Prüfungstermins statt. Nach bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung lautet das Gesamtergebnis in diesem Fach ausreichend (4,0).

§ 15

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

- (1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 11 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 Abs. 9 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.
- (2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für jede einzelne Prüfung wird ein Freiversuch nur einmal gewährt.
- (3) Bei der Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuches maßgeblichen Fachstudiendauer und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren
 1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,
 2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes.Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise obliegen den Studierenden.
- (4) Im Rahmen der Diplomvorprüfung gilt eine mündliche oder schriftliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Diplomvorprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch).

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

- (1) Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 8 bzw. § 9 außer der Diplomarbeit können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen gemäß § 8 bzw. § 9 im Diplomstudiengang Elektrotechnik an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Eine nicht bestandene Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden und muß innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.
- (3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 20 Abs.1 Nr. 6 FHG. Beim Versäumnis der Teilnahme wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ gewertet.

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Elektrotechnik an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

- (1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, daß sie das Ziel des Grundstudiums erreicht haben und daß sie insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches beherrschen und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die schriftlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 6) im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.
- (3) Die Termine zur Diplomvorprüfung sind so festzulegen, daß die Diplomvorprüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des vierten Fachsemesters insgesamt abgeschlossen werden kann. Studierende sollen sich zu allen Prüfungen der Diplomvorprüfung spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters angemeldet und daran teilgenommen haben.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

- (1) Zu einzelnen Prüfungen der Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium die in Anlage 3, a aufgeführten Studienleistungen gemäß §7 Abs. 2 erbracht hat.
- (2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im Semester der jeweiligen Prüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Koblenz eingeschrieben war.

§ 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus dieser Anlage ergibt sich auch die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Werden die Noten mehrerer Prüfungen zu einer Note zusammengefaßt, errechnet sich die Note gemäß §12, Absatz 4. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung gehen die Noten der einzelnen Prüfungen gem. § 20 Abs. 1 entsprechend der in der Anlage 5 festgesetzten Gewichtung ein.
- (2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die Prüfungsnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

III. Diplomprüfung

§ 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Elektrotechnik. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
§ 18 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Termine zur Diplomprüfung sind so festzulegen, daß die Diplomprüfung vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters nach Abschluß der Diplomvorprüfung insgesamt abgeschlossen werden kann. Studierende sollen sich zu allen Prüfungen der Diplomprüfung spätestens vor Beginn der Lehrveranstaltungen des achten Fachsemesters nach Abschluß der Diplomvorprüfung angemeldet und daran teilgenommen haben.

§ 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

- (1) Zu einzelnen Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) die Diplomvorprüfung im Studiengang Elektrotechnik oder
 - b) eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hatsowie im Hauptstudium die in Anlage 4 aufgeführten Studienleistungen gemäß § 7 Abs. 2 erbracht hat.
- (2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im Semester der jeweiligen Prüfung an der Fachhochschule Koblenz im Studiengang Elektrotechnik eingeschrieben war.
- (3) Prüfungen im Hauptstudium können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung maximal zwei Prüfungen gemäß § 20 Abs. 1 fehlen. Die im Grundstudium erforderlichen Prüfungsvorleistungen (Anlage 3) müssen jedoch alle erbracht sein.
- (4) Die Studierenden legen ihren Studienschwerpunkt mit der Meldung zur ersten Prüfung im Hauptstudium verbindlich fest.

§ 24 Umfang und Art der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung besteht aus:

1. den Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage 2 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,

2. der Diplomarbeit und
 3. dem Kolloquium über die Diplomarbeit.
- § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

- (1) Werden die Noten mehrerer Prüfungen zu einer Note zusammengefaßt, errechnet sich die Note gemäß § 12, Abs. 4. Bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung gehen die Noten der einzelnen Prüfungen gemäß § 24 Abs. 1 und der Note der Diplomarbeit entsprechend der in der Anlage 6 festgesetzten Gewichtung ein. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt werden.
- (2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:
 1. Studiengang und -schwerpunkt,
 2. Thema und Note der Diplomarbeit,
 3. Noten der Prüfungen,
 4. Gesamtnote.
- (3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiedauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Leistung erbracht worden ist.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen der KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Studierenden stellt die Fachhochschule Koblenz zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aus.

§ 26

Diplomurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28
Einsicht in die Prüfungsakten

Studierende können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Ablauf der Prüfung unterrichten. Innerhalb von drei Monaten nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 29
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die zum Sommersemester 2001 das Studium der Elektrotechnik an der Fachhochschule Koblenz aufnehmen oder im Sommersemester 2001 ihr Hauptstudium beginnen.

§ 30
Außerkräftreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Koblenz vom 01. April 1999 (Staatsanzeiger 1999, Seite 674) für die Fachhochschule Koblenz außer Kraft.

§ 31
Übergangsvorschriften

Studierende, die das Studium im Diplomstudiengang Elektrotechnik an der Fachhochschule Koblenz vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, werden nach den Übergangsregeln der Anlage 7 geprüft.

Koblenz, den 14. 11. 2001

Der Dekan des Fachbereiches Elektrotechnik
und Informationstechnik
der Fachhochschule Koblenz

Prof. Dr. rer.nat. R. Harzer

Anlage 1:

Prüfungsgebiete im Grundstudium

Lfd. Nr.	Prüfungen	Prüfungen im Semester						Prüfungsgebiete im Zeugnis
		1		2		3		
		schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	
1	Mathematik I	X						Mathematik
2	Mathematik II			X				
3	Mathematik III					X		
4	Grundlagen der Elektrotechnik I	X						Grundlagen der Elektrotechnik *
5	Grundlagen der Elektrotechnik II			X				
6	Grundlagen der Elektrotechnik III					X		
7	Technische Physik I	X						Technische Physik *
8	Technische Physik II					X		
9	Ingenieurinformatik I	X						Ingenieurinformatik *
10	Ingenieurinformatik II					X		
11	Bauelemente, Werkstoffe und Elektronik I			X				Bauelemente, Werkstoffe und Elektronik *
12	Bauelemente, Werkstoffe und Elektronik II					X		
13	Messtechnik			X				Messtechnik *
14	Fremdsprache ¹⁾	X						²⁾
	Summe	5		4		5		14

* mit Praktikum

Der Prüfungsausschuß kann im Einzelfall bis zu 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters entscheiden, ob eine Prüfung des laufenden Semesters schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

¹⁾ Fremdsprache ist in der Regel Englisch oder Französisch. Über die Zulassung anderer Sprachen entscheidet in begründeten Ausnahmefällen die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

²⁾ Im Zeugnis wird die tatsächlich belegte Fremdsprache als Prüfungsgebiet ausgewiesen.

Anlage 2,a:

Prüfungsgebiete im Hauptstudium, Studienschwerpunkt Allgemeine Elektrotechnik

Lfd. Nr.	Prüfungen	Prüfungen im Semester										Prüfungsgebiete im Zeugnis
		4		5		6		7		8		
		schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	
1	Regenerative Energien und Energieübertragung	X										Energietechnik *
2	Theoretische Elektrotechnik und Hochspannungstechnik							X				
3	Antriebssysteme							X				Antriebssysteme *
4	Regelungstechnik I	X										Regelungstechnik *
5	Regelungstechnik II							X				
6	Automatisierungstechnik							X				Automatisierungstechnik*
7	Sensortechnik							X				Sensortechnik *
8	Grundlagen der Nachrichtentechnik, Rechnernetze	X										Nachrichtentechnik und Kommunikationstechnik *
9	Digitale Signalverarbeitung					X						
10	Software-Design					X						Software-Design *
11	Mikrorechner					X						Mikrorechner *
12	Analoge Elektronik	X										Elektronik *
13	Digitale Elektronik	X										
14	Nichttechnisches Fachgebiet A ¹⁾ (2 SWS)	X										Nichttechn. Fachgebiet A ⁴⁾
15	Nichttechnisches Fachgebiet B ²⁾ (2 SWS)	X										Nichttechn. Fachgebiet B ⁴⁾
16	Nichttechnisches Fachgebiet C ²⁾ (4 SWS)					X						Nichttechn. Fachgebiet C ⁴⁾
17	Nichttechnisches Fachgebiet D ²⁾ (2 SWS)							X				Nichttechn. Fachgebiet D ⁴⁾
18	Technisches Fachgebiet E ³⁾ (2 SWS)					X						Technisches Fachgebiet E ⁴⁾
19	Technisches Fachgebiet F ³⁾ (2 SWS)					X						Technisches Fachgebiet F ⁴⁾
20	Technisches Fachgebiet G ³⁾ (2 SWS)					X						Technisches Fachgebiet G ⁴⁾
21	Technisches Fachgebiet H ³⁾ (2 SWS)							X				Technisches Fachgebiet H ⁴⁾
22	Technisches Fachgebiet I ³⁾ (2 SWS)							X				Technisches Fachgebiet I ⁴⁾
23	Technisches Fachgebiet J ³⁾ (2 SWS)							X				Technisches Fachgebiet J ⁴⁾
24	Technisches Fachgebiet K ³⁾ (4 SWS)							X				Technisches Fachgebiet K ⁴⁾
25	Studienarbeit							X				Studienarbeit
26	Diplomarbeit									X		Diplomarbeit
	Summe	7	0	0	0	7	0	11	0	1	0	26

* mit Praktikum

Zusammengefasste Prüfungen gemäß § 12, Abs. 3:
Grundlagen der Nachrichtentechnik, Rechnernetze

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall bis zu 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters entscheiden, ob eine Prüfung des laufenden Semesters schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zugehörigkeit von Fachgebieten zu Wahlpflichtgebietegruppen, um das Lehrangebot an aktuelle Entwicklungen in der Praxis und der Forschung anzupassen.

- 1) Das nichttechnische Fachgebiet A gehört zum Katalog der Wahlpflichtgebietegruppe I. Die Wahlpflichtgebietegruppe I besteht u.a. aus den Fachgebieten Recht und Betriebswirtschaftslehre.
- 2) Die nichttechnischen Fachgebiete B, C und D gehören zum Katalog der Wahlpflichtgebietegruppe II. Die Wahlpflichtgebietegruppe II besteht u.a. aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Recht, Betrieblicher Arbeitsschutz und Fremdsprache. Die Studierenden können zwei Prüfungen in den Fachgebieten B und C durch eine Prüfung in einem ebenfalls zur Wahlpflichtgebietegruppe II gehörenden Fachgebiet, das mindestens 4 SWS umfasst, ersetzen.
- 3) Die technischen Fachgebiete E, F, G, H, I, J und K gehören zum Katalog der Wahlpflichtgebietegruppe III. Die Wahlpflichtgruppe III besteht u.a. aus den Fachgebieten Digitale Regelungstechnik, Regenerative Energiequellen und Photonik. Die Studierenden können zwei Prüfungen in den Fachgebieten E, F, G, H, I und J durch eine Prüfung in einem ebenfalls zur Wahlpflichtgebietegruppe III gehörenden Fachgebiet, das mindestens 4 SWS umfasst, ersetzen. Im Zeugnis wird das tatsächlich belegte Fachgebiet als Prüfungsgebiet ausgewiesen.
- 4) Im Zeugnis wird das tatsächlich belegte Fachgebiet als Prüfungsgebiet ausgewiesen.

Anlage 2,b:

Prüfungsgebiete im Hauptstudium, Studienschwerpunkt Mechatronik

Lfd. Nr.	Prüfungen	Prüfungen im Semester										Prüfungsgebiete im Zeugnis
		4		5		6		7		8		
		schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	
1	Technisches Zeichnen / Maschinenelemente	X										Angewandte Konstruktion
2	Technische Mechanik / Maschinendynamik	X										Angewandte Mechanik
3	Kraft- und Arbeitsmaschinen, Pneumatik / Hydraulik	X										Antriebstechnik I
4	Elektrische Antriebssysteme					X						Antriebstechnik II *
5	Produktionstechnik							X				Produktionstechnik *
6	Sensorik / Aktorik							X				Sensorik / Aktorik *
7	Mechatronik-Design					X						Mechatronik-Design
8	Rechnernetze	X										Rechnernetze
9	Regelungstechnik I	X										Regelungstechnik *
10	Regelungstechnik II							X				
11	Analoge Elektronik	X										Elektronik *
12	Digitale Elektronik	X										
13	Software-Design					X						Software-Design *
14	Mikrorechner					X						Mikrorechner *
15	Digitale Signalverarbeitung					X						Digitale Signalverarbeitung *
16	Embedded Systems							X				Embedded Systems
17	Nichttechn. Fachgebiet A ¹⁾ (2 SWS)	X										Nichttechn. Fachgebiet A ⁴⁾
18	Nichttechn. Fachgebiet B ²⁾ (2 SWS)	X										Nichttechn. Fachgebiet B ⁴⁾
19	Nichttechn. Fachgebiet C ²⁾ (2 SWS)							X				Nichttechn. Fachgebiet C ⁴⁾
20	Nichttechn. Fachgebiet D ²⁾ (4 SWS)					X						Nichttechn. Fachgebiet D ⁴⁾
21	Technisches Fachgebiet E ³⁾ (2 SWS)					X						Technisches Fachgebiet E ⁴⁾
22	Technisches Fachgebiet F ³⁾ (2 SWS)							X				Technisches Fachgebiet F ⁴⁾
23	Technisches Fachgebiet G ³⁾ (2 SWS)							X				Technisches Fachgebiet G ⁴⁾
24	Technisches Fachgebiet H ³⁾ (2 SWS)							X				Technisches Fachgebiet H ⁴⁾
25	Hausarbeit							X				Hausarbeit
26	Diplomarbeit									X		Diplomarbeit
	Summe	9	0	0	0	7	0	9	0	1	0	26

* mit Praktikum

Zusammengefasste Prüfungen gemäß § 12, Abs. 3:
Kraft- und Arbeitsmaschinen, Pneumatik / Hydraulik

Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall bis zu 6 Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters entscheiden, ob eine Prüfung des laufenden Semesters schriftlich oder mündlich erfolgt. Dies ist den Studierenden in geeigneter Weise bekanntzugeben.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zugehörigkeit von Fachgebieten zu Wahlpflichtgebietegruppen, um das Lehrangebot an aktuelle Entwicklungen in der Praxis und der Forschung anzupassen.

- 1) Das nichttechnische Fachgebiet A gehört zum Katalog der Wahlpflichtgebietegruppe I. Die Wahlpflichtgebietegruppe I besteht u.a. aus den Fachgebieten Recht und Betriebswirtschaftslehre.
- 2) Die nichttechnischen Fachgebiete B, C und D gehören zum Katalog der Wahlpflichtgebietegruppe II. Die Wahlpflichtgebietegruppe II besteht u.a. aus den Fachgebieten Betriebswirtschaftslehre, Recht, Betrieblicher Arbeitsschutz und Fremdsprache. Die Studierenden können zwei Prüfungen in den Fachgebieten B und C durch eine Prüfung in einem ebenfalls zur Wahlpflichtgebietegruppe II gehörenden Fachgebiet, das mindestens 4 SWS umfasst, ersetzen.
- 3) Die technischen Fachgebiete E, F, G und H gehören zum Katalog der Wahlpflichtgebietegruppe III. Die Wahlpflichtgruppe III besteht u.a. aus den Fachgebieten Digitale Regelungstechnik, Regenerative Energiequellen und Photonik. Die Studierenden können zwei Prüfungen in den Fachgebieten E, F, G und H durch eine Prüfung in einem ebenfalls zur Wahlpflichtgebietegruppe III gehörenden Fachgebiet, das mindestens 4 SWS umfasst, ersetzen.
- 4) Im Zeugnis wird das tatsächlich belegte Fachgebiet als Prüfungsgebiet ausgewiesen.

Anlage 3,a:

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die studienbegleitenden Prüfungen der Diplomvorprüfung (siehe § 19)

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Technische Physik II ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Technische Physik.
- (2) Durch Beschluß des Fachbereichsrates kann die Teilnahme am Praktikum Technische Physik auch nach Ablegen der schriftlichen Prüfung in dem zugeordneten Prüfungsgebiet erfolgen.
- (3) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist gegeben, wenn
 1. die oder der Studierende an dem Praktikum teilgenommen hat und
 2. erkennbar ist, daß sie oder er die praktischen Aufgaben selbstständig bearbeitet und gelöst hat.

Anlage 3,b:

Vorpraxis und weitere Praktika

Die Diplomvorprüfung ist insgesamt nur bestanden, wenn die gesamte Vorpraxis (§ 3 Abs. 6) mit Erfolg abgeleistet ist und erfolgreich an dem Elektrotechnischen Praktikum, dem Informatik-Praktikum und dem Studium Generale teilgenommen wurde.

Anlage 4,a:

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung (siehe § 23), Studienschwerpunkt Allgemeine Elektrotechnik

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Theoretische Elektrotechnik und Hochspannungstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Energietechnischen Praktikum.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Antriebssysteme ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Antriebssysteme.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Regelungstechnik II ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Regelungstechnik.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Automatisierungstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Automatisierungstechnik.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Sensortechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Sensortechnik.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Software-Design ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Software-Design.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Mikrorechner ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Mikrorechner.
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Analoge Elektronik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Analoge Elektronik.
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Digitale Elektronik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Digitale Elektronik.
- (10) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Digitale Signalverarbeitung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Digitale Signalverarbeitung.
- (11) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist gegeben, wenn
 1. die oder der Studierende an dem Praktikum teilgenommen hat und
 2. erkennbar ist, dass sie oder er die praktischen Aufgaben selbstständig bearbeitet und gelöst hat.Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Teilnahme an bestimmten Praktika auch nach Ablegen der schriftlichen Prüfung erfolgen.

Anlage 4,b:

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung (siehe § 23), Studienschwerpunkt Mechatronik

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Antriebstechnik II ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Antriebssysteme.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Regelungstechnik II ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Regelungstechnik.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Software-Design ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Software-Design.
- (4) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Mikrorechner ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Mikrorechner.
- (5) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Analoge Elektronik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Analoge Elektronik.
- (6) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Digitale Elektronik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Digitale Elektronik.
- (7) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Sensorik / Aktorik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Sensorik / Aktorik.
- (8) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Produktionstechnik ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Produktionstechnik.
- (9) Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung Digitale Signalverarbeitung ist die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum Digitale Signalverarbeitung.
- (10) Eine erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum ist gegeben, wenn
 1. die oder der Studierende an dem Praktikum teilgenommen hat und
 2. erkennbar ist, dass sie oder er die praktischen Aufgaben selbstständig bearbeitet und gelöst hat.Durch Beschluss des Fachbereichsrates kann die Teilnahme an bestimmten Praktika auch nach Ablegen der schriftlichen Prüfung erfolgen.

Prüfung erfolgen.

Anlage 4,c:

Praxissemester

Die Diplomprüfung ist insgesamt nur bestanden, wenn die Teilnahme am Praxissemester gem. § 3 Abs. 4 erfolgreich war.

Anlage 5:

Gewichtungen der Noten der einzelnen Prüfungen gem § 20 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung

Prüfungsgebiete im Zeugnis	Gewicht
Mathematik	20 / 78
Grundlagen der Elektrotechnik *	16 / 78
Technische Physik *	14 / 78
Ingenieurinformatik *	14 / 78
Bauelemente, Werkstoffe und Elektronik *	10 / 78
Meßtechnik *	2 / 78
Fremdsprache	2 / 78

* mit Praktikum

Anlage 6,a:

Gewichtungen der Noten der einzelnen Prüfungen gem § 24 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung, Studienschwerpunkt Allgemeine Elektrotechnik

Prüfungsgebiete im Zeugnis	Gewicht
Energietechnik *	10 / 98
Antriebssysteme *	8 / 98
Regelungstechnik *	8 / 98
Automatisierungstechnik *	4 / 98
Sensortechnik *	4 / 98
Nachrichtentechnik und Kommunikationstechnik *	8 / 98
Software-Design *	5 / 98
Mikrorechner *	3 / 98
Elektronik *	8 / 98
Nichttechnisches Fachgebiet A	2 / 98
Nichttechnische Fachgebiete B, C und D **	8 / 98
Technische Fachgebiete E, F, G, H, I, J und K **	16 / 98
Studienarbeit	4 / 98
Diplomarbeit	10 / 98

* mit Praktikum

** Die einzelnen Wahlpflichtfächer werden mit der jeweiligen SWS-Anzahl gewichtet

Anlage 6,b:

Gewichtungen der Noten der einzelnen Prüfungen gem § 24 Abs. 1 für die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung, Studienschwerpunkt Mechatronik (Anm: Änderungen in den Prüfungsgebieten Mechatronik-Design und Software_Design gegenüber Erstversion dieser PO)

Prüfungsgebiete im Zeugnis	Gewicht
Angewandte Konstruktion	3 / 98
Angewandte Mechanik	4 / 98
Antriebstechnik I	4 / 98
Antriebstechnik II *	6 / 98
Produktionstechnik *	4 / 98
Sensorik / Aktorik *	6 / 98
Mechatronik-Design	5 / 98
Rechnernetze	4 / 98
Regelungstechnik *	8 / 98
Elektronik *	8 / 98
Software-Design *	3 / 98
Mikrorechner *	3 / 98
Digitale Signalverarbeitung *	4 / 98
Embedded Systems	4 / 98
Nichttechnisches Fachgebiet A	2 / 98
Nichttechnische Fachgebiete B, C und D **	8 / 98
Technische Fachgebiete E, F, G und H **	8 / 98
Hausarbeit	4 / 98
Diplomarbeit	10 / 98

* mit Praktikum

** Die einzelnen Wahlpflichtfächer werden mit der jeweiligen SWS-Anzahl gewichtet

Anlage 7:

Übergangsregelungen

- (1) Für die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung von Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Diplomprüfungsordnung in ihrem Studienabschnitt zur Prüfung bereits zugelassen waren, gilt die Diplomprüfungsordnung nach § 30.
- (2) Für die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung von Studierenden, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Grund- oder Hauptstudium bereits begonnen hatten, aber zur Prüfung in ihrem Studienabschnitt noch nicht zugelassen sind, gilt diese Prüfungsordnung. Sie können die Anwendung der Prüfungsordnung nach § 30 bei der Meldung zur Prüfung beantragen. Diese Übergangsregelung ist auf höchstens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Ordnung befristet.
- (3) Bei Wiederholungsprüfungen gilt jeweils die Ordnung, nach der die Studierenden bei der ersten Prüfung zugelassen wurden.
- (4) In Ausnahmefällen werden weitere Einzelheiten des Übergangs vom Fachbereichsrat beschlossen und durch Aushang bekanntgemacht.